

II- 9318 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4559/18

1993-04-02

02-04-93 11:47 SENT

A N F R A G E

*Dr. Antoni*

der Abgeordneten DDr. Niederwieser, Dr. Müller, Mag. Guggenberger und Genossen  
 an den Bundesminister für Inneres  
 betreffend Lenkzeitenregelungen

Derzeit befindet sich - auch im Zusammenhang mit der EWR-Anpassung - ein Bundesgesetz mit Vorschriften über das im Straßenverkehr beschäftigte Fahrpersonal (Lenkzeitengesetz LZG) in Vorbereitung, mit welchem arbeitszeitrechtliche Regelungen für Berufskraftfahrer, die bisher im Arbeitszeitgesetz verankert waren, ersetzt werden sollen. Ausdrücklich sollen gemäß den Erläuterungen zu diesem Gesetzesentwurf die verkehrsrechtlichen Maßnahmen der einschlägigen EG Vorschriften (hier vor allem 3820/85 (EWG) und 3821/85 (EWG) dem Verkehrsrecht zur Regelung verbleiben. Ausgenommen bleiben auch die Dienstnehmer öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften (für sie sollen lt. Erläuterungen allfällige günstigere Regelungen bestehen bleiben können) und Lenker, die in keinem Arbeitsverhältnis stehen, wie etwa Selbständige. Eine ebenfalls im Entwurf vorliegende 15. KFG Novelle sieht vor, daß die "Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht" die Einhaltung der Bestimmungen der genannten Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20.12.1985 zu kontrollieren haben. In weiterer Folge ist von diesen Organen auch noch das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) samt Anhang zu beachten und schließlich enthält auch die Straßenverkehrsordnung selbst in §§ 5 und 58 Bestimmungen, welche die Fahrtüchtigkeit der Lenker zum Inhalt haben.

Mit dieser Aufzählung wird aber kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben, möglicherweise gibt es darüberhinaus noch einschlägige Vorschriften hinsichtlich Lenkzeiten und Fahrtüchtigkeit, die von den Lenkern zu beachten und von den Organen der Straßenaufsicht zu überwachen sind.

Dies alles lässt einen Zustand erwarten, der weder von den Rechtsanwendern noch von der Exekutive gesetzeskonform vollzogen werden kann. Für den Lenker eines Kufsteiner Busses beispielsweise gelten unterschiedliche Bestimmungen, wenn er an einem Tag einen Schülertransport ins Nachbardorf, eine Ausflugsfahrt ins benachbarte Ausland und einen Linienzurkinder zum Flughafen München fährt. Es gelten auch unterschiedliche Bestimmungen, je nachdem ob er angestellter Berufskraftfahrer oder selbständiger Busunternehmer ist oder am freien Wochenende am Steuer eines Busses "pfuscht". Da die Beamten der Exekutive all diese Normen zu vollziehen haben werden, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Inneres die folgende

A n f r a g e :

1. Gibt es außer den genannten Normen noch weitere, die bei der Kontrolle von Lenkern durch Organe der Exekutive hinsichtlich der Einhaltung von Lenk- und Ruhezeiten im Sinne der Lenktüchtigkeit und Verkehrssicherheit zu berücksichtigen sind?
2. Halten Sie es für vollziehbar, wenn die Exekutivorgane bei der Überwachung der Sicherheit des Straßenverkehrs mit einer derartigen Fülle verschiedenartiger Normen umgehen müssen?